

S a t z u n g
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung
der
Abwasserabgabe fur Kleineinleiter
- Abwasserabgabebesatzung -

in der Fassung der 1. nderung vom 31.03.1998

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1996 (GVBl. S. 162) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) erlasst die Gemeinde Schwangau folgende

S a t z u n g

§ 1
Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 i. V. mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fallig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am 03. Dezember gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr am 03. Dezember gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Entstehen der Abgabeschuld stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Für die Bewertung einer Großvieheinheit (GV) gelten:

Tierart	GV
1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00
Pferde unter 3 Jahren	0,70
2. Rinder, 2 Jahre alt und älter	1,00
Rinder, Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Rinder, Jungvieh, unter 1 Jahr	0,30
3. Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
4. Schweine über 80 kg	0,20

(2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser

ab 01. Januar 1991	0,83 DM
ab 01. Januar 1993	1,00 DM
ab 01. Januar 1995	1,16 DM
ab 01. Januar 1997	1,33 DM
ab 01. Januar 1999	1,50 DM